

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von Herabsetzung der Stellung der Artillerieoffiziere zu sprechen, wenn sichemand erlaubt, über die zweckmässige Organisation der Waffe andere Ansichten zu haben ist zum mindesten sehr eigentümlich!

Jetzt veranlaßt mich der Artikel der „Artillerie-Zeitschrift“ allerdings zu der Erklärung:

Wie bereits früher gesagt, ist nach meiner Ansicht unser Artilleriematerial das vorzüglichste, welches in Europa zu finden ist, und in unserer Artillerie wird betreffs Instruktion geleistet, was bei der Zeit nur immer geleistet werden kann. Auch Disziplin und Geist sind bei der Waffe sehr gut; mit einem Wort, die Schweiz kann stolz auf ihre Artillerie sein. Doch so sehr ich die Vorzüge unserer Artillerie anerkenne, so kann doch meine Begeisterung nicht so weit gehen, daß ich alles übrige zum Tresz rechne. Die Artillerie ist eine wichtige Waffe, doch sie ist eine Hülswaffe. Sie bildet einen Theil des Heeres und kann nur als solchen ihre Kraft äußern. Es gab allerdings eine Zeit, wo die Reiterei die Schlachten entschied und die Infanterie kaum in Anbetracht kam. Doch in jener Zeit gab es keine Kriegskunst, die rohe Kraft entschied. An den geschlossenen schienden Schlachthäusern brach sich dann die Macht der Reiterei. Diese sank zur Hülswaffe herab. Wenn es aber Zeiten geben könnte, wo die Reiterei einzige Hauptwaffe war, so läßt sich doch mit Bestimmtheit behaupten, nie wird eine Zeit kommen, wo die Artillerie Hauptwaffe wird. Dazu ist sie viel zu complext und unselfständig.

Wir kennen bei dem heutigen Stand nur eine Armee als Kriegswerzeug. Diese besteht der Hauptsache nach aus drei Waffengattungen. Jede ist gleich nothwendig. Jede hat ihre besondern Zwecke zu erfüllen. Das vortheilhafteste Verhältniß, in dem sich diese zu einander befinden müssen, ist bekannt.

Wir schämen daher die Artillerie, aber wir würden es aufrichtig bedauern, wenn der Geist der Ueberhebung in dieser Waffe Platz greifen sollte.

Nach unserer Ansicht kann keiner Waffe eine „superiore Stellung“, wie sie verlangt wird, zugestanden werden. Die drei Waffengattungen, sowie das Genie stehen vollkommen gleichberechtigt nebeneinander. Alle sind gleich nothwendig, alle gleichmässig berufen zu dem Zweck, das Vaterland in der Gefahr zu schützen, beizutragen. Nur in ihrem vereinten Wirken liegt die Kraft der Armee, die sie befähigt, ihre große Aufgabe zu lösen.

Aus diesem Grunde sollten die Bände einer Kameradschaft gleichmässig die Offiziere aller Waffen umfasslingen. Diese ist aber unmöglich, wo der eine sich über den andern zu erheben sucht.

Zum Schlusse erlaubt sich der Verfasser dieser Entgegnung den Wunsch auszusprechen, die Artillerie-Zeitschrift mögliche künftig Gründe mit Gründen, nicht aber mit Phrasen und Schlagwörtern bekämpfen, vor allem aber die verschiedenen streitigen Punkte besser auseinander halten und nach der Reihenfolge geordnet aufzuführen (wenn sie die Erwähnung derselben schon der Mühe wert erachtet), damit eine Entgegnung erleichtert sei und eine irrtige Auffassung nicht stattfinden könnte.

Luizen, im Februar 1875.

Egger, Major.

## Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die  
Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. Februar 1875.)

Von den laut Artikel 115 des neuen Gesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft jährlich abzuhaltenden Unteroffizierschulen der Artillerie soll dieses Jahr eine erste vom 27. Februar (Einrückungstag) bis 3. April (Entlassungstag) in Thun stattfinden.

An dieser ersten diesjährigen Unteroffizierschule haben von den „zur weiteren Beförderung bestimmten Gefreiten und Unteroffizieren“ der Art. Theil zu nehmen:

a. Diejenigen der Feldartillerie (Batterien und Parkkolonnen) aller Divisionen, wobei die zu Wachtmeistern der Parkkolonnen bestimmten eine besondere Abtheilung der Schule bilden werden.

b. Diejenigen des Armeetrain (Untertrain und Trainbataillone) der I. und II. Division und von Tessin (französischer und italienischer Zunge).

Als „zur weiteren Beförderung bestimmte Gefreite und Unteroffiziere“ sind verstanden:

Diejenigen bisherigen Gefreiten oder vorerst noch zu Gefreiten zu ernennenden Soldaten, welche zu Trainkorporalen oder Wachtmeistern und diejenigen bisherigen Korporale oder Wachtmeister, welche zu höheren Unteroffizieren (Trainwachtmeister, Fourier, Feldwebel, Adjutant-Unteroffizier) befördert werden sollen, um die Unteroffizierskorps der Einheiten gemäß neuer Organisation zu ergänzen und zu vervollständigen.

Da nach der neuen Organisation der Grad des Kanonier- oder Parkkorporals auffällt und daher die bisherigen Kanonier- und Parkkorporale zu Wachtmeistern vorgerückt werden müssen, so werden zu den zur weiteren Beförderung bestimmten Unteroffizieren, welche an der Unteroffiziersschule Theil zu nehmen haben, ferner auch gerechnet: diejenigen bisherigen Kanonier- und Parkkorporale, welche weder als Korporale noch früher als Gefreite oder Feuerwerker schon eine Rekrutenschule oder Kadettschule oder einen pyrotechnischen Kurs durchgemacht haben.

Diese Korporale können erst, nachdem sie die neue Unteroffiziersschule bestanden, zu Wachtmeistern ernannt werden, ebenso werden diejenigen Korporale, welche als solche noch keine Rekrutenschule oder Kadettschule bestanden haben, erst nach zum Besuch einer Rekrutenschule angehalten werden, ehe man sie zu Wachtmeistern vorrücken läßt; diejenigen Korporale dagegen, die als solche eine Rekrutenschule oder Kadettschule schon durchgemacht haben, sind ohne Weiteres zu Wachtmeistern zu ernennen.

Beihuss Beschildigung der ersten diesjährigen Unteroffiziersschule sind von den kantonalen Militärbehörden zunächst nun sofort zu bezeichnen und auf 27. Februar nach Thun aufzubieten:

Diejenigen in den neuen Bestand der Batterien und Parkkolonnen des Aneuges aufgenommenen bisherigen Kanonierkorporale der Batterien und Korporale der alten Parkkompanien, welche weder als Korporale noch früher als Gefreite oder Feuerwerker schon eine Rekrutenschule oder Kadettschule oder einen pyrotechnischen Kurs durchgemacht haben.

Diejenigen bisherigen Soldaten und Gefreiten der Batterien, welche zu Trainkorporalen oder zu Wachtmeistern bei den Batterien und diejenigen bisherigen Korporale und Wachtmeister der Batterien, welche zu höheren Unteroffizieren (Trainwachtmeister, Fourier, Feldwebel und Adjutant-Unteroffizier) befördert werden sollen.

Die Auswahl der zu befördernden Soldaten und Gefreiten als Unteroffiziere hat mit-Sorgfalt und nur in dem zur nothwendigsten Ergänzung und Vervollständigung des Unteroffizierskorps der Batterien nach neuem Bestande zu geschehen, wo die Vervollständigung des Unteroffizierskorps stärkere Verhältnisse annimmt, braucht dieselbe nicht auf einmal bewirkt zu werden, sondern ist deren Durchführung besser auf wenigstens zwei Jahre zu verteilen. Die zu Trainkorporalen oder zu Wachtmeistern zu befördernden sind durchaus nicht nur aus den Reihen der bisherigen Gefreiten zu wählen, sondern ebenso wohl unmittelbar aus den Reihen der Soldaten die sich vorfindenden tüchtigen Elemente auszuheben. Die zur Beförderung zum Unteroffizier ausgewählten Soldaten sind damit zugleich zu Gefreiten zu ernennen und als solche in die Unteroffiziersschule zu senden.

Die kantonalen Militärbehörden werden eingeladen zur Theilnahme an der ersten diesjährigen Unteroffiziersschule ferner noch unter den Mannschaften ihrer bisherigen Park- und Parktruppenkompanien, welche dem Bunde zur Bildung der von diesem zu erstellenden neuen Parkkolonnen überlassen werden sollen, zu bezeichnen und aufzubieten, die zur Beförderung zu Trainkorporalen geeigneten Trainsoldaten oder Traingefreiten, zu Parkwachtmeistern geeigneten bisherigen Parksoldaten oder Feuerwerker,

zu höheren Unteroffizieren, Trainwachtmeister, Fourier, Feldwebel und Adjutant-Unteroffizier der Parkkolonnen geeigneten bisherigen Trainkorporale, Parkkorporale und Wachtmeister.

Es sind hierbei nur ganz tüchtige Elemente auszuwählen und steht es frei, auch geeignete Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere von den Mannschaften der bisherigen Batterien her, wo solche Überzahlige aufweisen, zur Beförderung in die Parkkolonnen zu bestimmen. Geeignete Soldaten oder Feuerwerker der bisherigen Parkkompanien können auch zur Beförderung zu Wachtmeistern der neuen Feuerwerkerkompanien bestimmt werden und werden hierzu gerne angenommen werden.

Die bisherigen Feuerwerker der Parkkompanien nehmen nach neuer Organisation den Rang von Parkgefreiten an, die zur Beförderung zu Unteroffizieren bestimmten bisherigen Parksoldaten werden für den Eintritt in die Unteroffiziersschule ebenfalls zu Parkgefreiten ernannt.

Die kantonalen Militärbehörden des I. und II. Divisionsteiles und von Tessin werden im besondern noch eingeladen zur Thellungnahme an der ersten diesjährigen Unteroffiziersschule erdlich noch unter den Mannschaften ihres bisherigen Unions- oder Parktrains auszuwählen und aufzubieten, zur Beförderung

zum Trainkorporal geeignete bisherige Trainsoldaten oder Traingefreite,

zum höheren Unteroffizier (Trainwachtmeister, Fourier, Feldwebel, Trainadjutantunteroffizier) geeignete bisherige Trainkorporale,

damit ein Stamm für die Kadres der vom Bunde neu zu erstellenden Trainbataillone gebildet und mit Aufstellung der nach neuer Organisation den Stäben der Infanteriebataillone und Regimenten beizugebenden Trainunteroffiziere begonnen werden kann.

Auch hierbei sind nur ganz tüchtige Elemente auszuwählen und steht es frei und wird gerne angenommen werden, wenn bei den Mannschaften der bisherigen Batterien allenfalls sich findende Überzahlige tüchtige Trainsoldaten, Traingefreite oder Trainunteroffiziere zur Beförderung zu dem Linientrain oder in die Trainbataillone bezeichnet werden wollen.

Die kantonalen Militärbehörden sind eingeladen, die Nominationslisten aller Dienten, welche sie gemäß obigen Bestimmungen zum Besuch der diesjährigen ersten Unteroffiziersschule bezeichnen, bis spätestens 25. Februar an den Oberst-Artillerie-Inspektor einzusenden.

Es ist verstanden, daß Dienten, welche die Unteroffiziersschule durchzumachen haben und aus derselben als neu ernannte Unteroffiziere hervorgehen werden, dann auch noch gemäß Artikel 113 Absatz 3 des neuen Gesetzes, an den diesjährigen Rekrutenschulen ihrer betreffenden Divisionen befußt Bildung der Schulcadres und der Vollendung ihrer Ausbildung zum Unteroffizier Thell zu nehmen haben.

Von der Bezeichnung von Offizieren zu der ersten diesjährigen Unteroffiziersschule wird abgesehen.

Eine zweite Unteroffiziersschule soll vom 3. April bis 7. Mai in Thun für die Positionskavallerie und eine dritte im Sommer für den Armeetrain der III. bis VIII. Division (ausschließlich Tessin) stattfinden.

In Bezug auf die Beschildung dieser Schulen werden die näheren Bestimmungen später bekannt gemacht werden. Das Departement behält sich vor, nöthigenfalls eine Reduktion der Thellnehmer eintreten zu lassen.

(Vom 10. Februar 1875.)

In Ergänzung des hierseitigen Kreisschreibens Nr. 9/5 vom 15. v. M. machen wir den Militärbehörden der Kantone die Mithellung, daß dieselben pro 1875 die hierach bezeichnete Mannschaft für die Verwaltungskompanien zu rekrutiren haben.

Wir bemerken hierbei, daß für die zu stellenden Bäcker, Metzger und Schreiner, nur Handwerker von Beruf auszuheben sind.

### Rekrutirung der Verwaltungskompanien pro 1875.

Von den Kantonen sind zu stellen:

Divisionsteil.	Kanton.	Bäcker.	Metzger.	Schreiner.	Total.
I.	Waadt	4	2	1	7
	Wallis	2	1	—	3
	Genf	2	1	—	3
II.	Freiburg	2	2	—	4
	Neuenburg	3	1	1	5
III.	Bern	3	1	—	4
	Bern	8	4	1	13
IV.	Lucern	3	1	1	5
	Obwalden	—	1	—	1
V.	Nidwalden	—	1	—	1
	Sug	2	1	—	3
VI.	Aargau	3	2	—	5
	Solothurn	3	1	—	4
VII.	Baselstadt	—	1	1	2
	Baselland	2	—	—	2
VIII.	Schaffhausen	1	1	—	2
	Zürich	5	2	1	8
VIII.	Schwy	2	1	—	3
	Thurgau	2	1	—	3
VIII.	Appenzell A. Rh.	1	1	—	2
	Appenzell I. Rh.	1	—	—	1
VIII.	St. Gallen	4	2	1	7
	Gräubünden	2	1	—	3
VIII.	Tessin	2	1	1	4
	Urt	1	—	—	1
VIII.	Wallis	2	—	—	2
	Schwy	—	1	—	1
VIII.	Olarus	1	1	—	2

(Vom 7. März 1875.)

Da in nächster Zeit die Vorschläge für Ernennung der Infanterie-Regimentskommandanten gemacht werden müssen und in einzelnen Divisionen der Fall eintreten wird, zu diesen Stellen neben den Offizierern des bisherigen ebdg. Stabes auch tüchtige Bataillonskommandanten zu berufen, so ergeht hiermit an die sämtlichen Militärbehörden die Einladung, diejenigen Bataillonschefs, welche sich hierfür eignen, zur Kenntnis des unterzeichneten Departements zu bringen und für jeden einzelnen das Geburtsjahr und den vollständigen Diensttitel anzugeben.

Diese Mittheilungen werden bis zum 15. d. M. erbeten.

Bundesstadt. Die Kommandos der nach der neuen Militärorganisation zu formirenden 8 Kavallerieregimenter werden folgendermaßen bestellt:

- I. Reg. Herr Major Davall, Emil, von Bexey, in Bern.
- II. " " Hauptmann Bolecau, von und in Lausanne, mit Beförderung zum Major.
- III. " " Heller, Gottfried, in Thun, unter gleichzeitiger Ernennung zum Major.
- IV. " " Oberstl. Burchardt, Adolf, von und in Basel.
- V. " " Oberstl. Graf, Bernhard, von Matsprach, in Liestal.
- VI. " " Major Leumann, von und in Mattwil.
- VII. " " Major Schmid, von und in Winterthur.
- VIII. " " Major Bellweger, von und in Frauenfeld.

Des fernern werden zu Divisions-Kriegskommissären ernannt:

- I. Div. Major Weiss, Otto, von Aigle und Bex in Grellingen.
- II. " " Martin, Louis, von St. Croix in Bern.
- III. " " von Grenus, Edmund, von und in Bern.
- IV. " " Oberstl. Weber, Karl, von Solothurn in Luzern.
- V. " " Gloor, Jakob, von und in Schöftland.
- VI. " " Major Deggeler, Karl, von und in Schaffhausen.
- VII. " " Oberstl. Gamber, Joh., von und in Chur.
- VIII. " " Dotta, Carlo, von und in Airolo.

Die Majore Weiss, Martin, Grenus und Deggeler werden zugleich zu Oberstleutnants bei den Verwaltungskompanien befördert.

### V e r s c h i e d e n e s .

— (Statistik der Zeitungspresse.) Die „Allgemeine Militär-Zeitung“ (Darmstadt) bringt in Nr. 9 einen Auszug aus dem Infanterie-Tarif des Herrn Rudolf Moosé in Berlin. Nach diesem Tarif wird die Zahl der Abonnenten der „Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitung“ auf 450 angegeben, während sie faktisch im II. Semester 1874 1472 Abonnenten hatte. Wenn alle anderen Angaben dieses Tarifs gleich zuverlässig sind, kann man sich ein Bild von der gewissenhaften Erstellung und dem Werthe desselben machen.

Die Verlagsbuchhandlung.